

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk-, Sach- und
Dienstverträge der
Klaus Union GmbH & Co. KG**

1. Geltungsbereich

1.1 Werk-, Sach- und Dienstverträge mit der Klaus Union GmbH & Co. KG als Bestellerin im kaufmännischen Rechtsverkehr werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Die nachstehenden AGB werden durch deren Einbeziehung durch die Vertragsparteien Inhalt von Werk-, Sach- und Dienstverträgen mit der Klaus Union GmbH & Co. KG als Bestellerin.

1.2 Es gelten ausschließlich die AGB der Bestellerin.

1.3 Abweichende Regelungen von den Bedingungen dieser AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung – letztere muss ausdrücklich die Abänderung der AGB-Klausel bezeichnen.

1.4 Weicht die Auftragsbestätigung, wenn auch nur in unwesentlichen Punkten, von der Bestellung ab, so werden diese Änderungen nur Vertragsinhalt, wenn die Bestellerin ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklärt. Etwaige mündliche Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Bestellung

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind unentgeltlich; Kostenvoranschläge werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vergütet.

2.2 Alle Fremdkosten sind vom Auftragnehmer vorab und abschließend schriftlich zu kalkulieren und von der Bestellerin schriftlich zu genehmigen.

2.3 Bestellung und Annahme der Bestellung („Auftragsbestätigung“) sowie alle Vereinbarungen, die zwischen Bestellerin und Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung durch Telefax, Datenfernübertragung, Verwendung von elektronischen Signatur-Programmen wie DocuSign, AdobeSign oder E-Mail.

2.4 Die Bestellerin ist berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist, d.h. insbesondere Mehr- und Minderkosten sowie Auswirkungen auf den Terminplan angemessen berücksichtigt werden.

2.5 In allen Schriftstücken hat der Auftragnehmer über die allgemeinen gesetzlichen Informationspflichten hinaus folgende Informationen anzugeben: Einkaufsabteilung, komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers.

2.6 Der Auftragnehmer wird durch die Bestellung nicht zur Vertretung des Bestellers berechtigt.

3. Lieferung, Erfüllungsort, Terminüberschreitungen, Betriebsunterbrechung

3.1 Der in der Bestellung angegebene Termin für die Auftragserfüllung ist für Auftragnehmerin bindend - die seitens der Bestellerin gesetzten Liefertermine sind Fixtermine. Bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung eines Liefertermins hat die Bestellerin das Recht vom Auftrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Bei einem Rücktritt werden die geleisteten Arbeiten nach Rechnungsstellung vergütet. Die Arbeitsergebnisse sind zu übergeben.

3.2 Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

3.3 Für eine Lieferfristüberschreitung, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist zudem eine Vertragsstrafe von 0,2% der Nettoauftragssumme pro überschrittenen Kalendertag zu entrichten, maximal jedoch 5% der endgültigen Nettoauftragssumme, die abhängig von nachträglichen Veränderungen des Auftragsumfangs ist.

Eine verwirkte Vertragsstrafe kann noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies gemäß § 341 Abs. 3 BGB vorbehalten geblieben sein muss. Die verwirkte

Vertragsstrafe wird nicht auf etwaige Verzugschäden gemäß § 340 Abs. 2 BGB angerechnet.

3.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

3.5 Ein Zurückbehaltungsrecht an seitens der Bestellerin zur Verfügung gestellten Materialien und Unterlagen steht dem Auftragnehmer keinesfalls zu. Diese sind auf erstes Anfordern der Bestellerin unverzüglich zurückzugewähren.

3.6 Bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen der Betriebsruhe, die die Bestellerin ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen in dem betroffenen Bereich hindern, werden die Vertragsparteien soweit möglich einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren. Bis ein geeigneter Ersatztermin vereinbart ist, sind die gegenseitigen Pflichten für die Dauer des Ereignisses suspendiert.

3.7 Auf das Ausbleiben notwendiger von Seiten der Bestellerin zu liefernden Materialien und Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

3.8 Erfüllungsort ist der Wareneingang am Sitz der Bestellerin, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Preise, Gefahrübergang und Zahlungsbedingungen

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich frei genannter Lieferort DAP Incoterms 2020 einschließlich Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware bis sie, wie hierin beschrieben, geliefert ist.

4.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Adresse zu versenden. Solange die Bestellnummer fehlt, sind Rechnungen nicht zahlbar und werden an den Lieferanten zurückgeschickt; dadurch entstehende Verzögerungen sind nicht durch den Besteller zu vertreten. Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Die Rechnung ist entsprechend der Bestellung zu gliedern. Eventuelle Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen. Im Falle von Werkleistungen sind den Rechnungen ein vom Besteller und vom Lieferanten unterschriebener Leistungsnachweis (Rapport) beizufügen.

4.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen von der Bestellerin innerhalb von 45 Tagen nach Ablieferung der Ware und Zustellung der Rechnung bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt ab Ablieferung der Ware am Empfangsort (Versandanschrift) bzw. Abnahme der Werkleistung und Eingang der Rechnung an der in der Bestellung/Beauftragung angegebenen Rechnungsadresse.

Alle Zahlungen der Bestellerin erfolgen unter Vorbehalt der Prüfung der Ware und Rechnungspositionen.

5. Einschaltung von Subunternehmern

5.1 Der Auftragnehmer erbringt die bestellten Leistungen grundsätzlich selbst.

5.2 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bestellerin. Soweit die Bestellerin dem Einsatz von Subunternehmern zustimmt, werden diese durch den Auftragnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragt.

5.3 Es ist auf jeden Fall nachweisbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass der Subunternehmer diese Geschäftsbedingungen kennt und gegen sich gelten lässt.

5.4 Es muss zudem nachweisbar durch den Auftragnehmer sichergestellt werden, dass die Unternehmensträgerschaft des Subunternehmers anhand von Registerdaten aufgeklärt ist und der Subunternehmer ebenfalls die für den Auftrag relevanten Europäischen Gesetze/Verordnungen und insbesondere auch die Menschenrechte einhält. Keinesfalls darf die Beauftragung des Subunternehmers zur Verletzung einer Beschränkung führen, die

aus außen- oder sicherheitspolitischen Gründen behördlich angeordnet wurde (z.B. Embargo oder Sanktion).

5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Einsatz eines Subunternehmers zur Erbringung von werk-, sach- oder dienstvertraglichen Leistungen in Deutschland zu prüfen und zu dokumentieren, ob der Subunternehmer neben seinen ggf. vorhandenen Gesellschaftern und Vertretungsorganen (z.B. Geschäftsführer) weniger als drei vollzeitäquivalente sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer (FTE) beschäftigt. Sobald der Auftragnehmer Anhaltspunkte dafür sieht, dass eine Scheinselbstständigkeit des Subunternehmers angenommen werden könnte oder dass die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer oder Subunternehmer als unzulässige Arbeitnehmerüberlassung qualifiziert werden könnte, informiert der Auftragnehmer die Bestellerin hierüber unverzüglich.

5.6 Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den von ihm für die Leistungserbringung eingesetzten Personen allein verantwortlich. Der Auftragnehmer wird die Bestellerin von entsprechenden Ansprüchen, die gegenüber der Bestellerin betreffend dieser Personen geltend gemacht werden, vollumfänglich freistellen. Dies gilt insbesondere für Verpflichtungen zu Lohn- und/oder Gehaltszahlungen und/oder alle übrigen Zahlungsverpflichtungen, die aus Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnissen resultieren (etwa für Sozialversicherungsbeiträge); ebensolches gilt für etwaige Ansprüche aufgrund von Arbeitnehmerüberlassung.

5.7 Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass die geltenden internationalen Menschenrechte und Umweltverpflichtungen bei seinen Subunternehmern eingehalten werden und lässt sich entsprechende Erklärungen geben.

5.8 Der Auftragnehmer haftet im Übrigen für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Subunternehmer entstehen soweit er seine diesbezüglichen Anleitungs- Überwachungs- und Kontrollpflichten verletzt hat. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Versicherung der vertragsrelevanten Tätigkeit seiner Subunternehmer sicherzustellen und sich entsprechende ausreichende Nachweise aushändigen zu lassen.

6. Leistungsnachweise und Abnahmeprotokolle

6.1 Schuldet der Lieferant eine Werkleistung, ist deren förmliche Abnahme durch den Besteller erforderlich. Die Abnahme erfolgt nach Wahl des Bestellers im Werk des Lieferanten oder am Erfüllungsort.

6.2 Alle vereinbarten Leistungsnachweise sowie die Abnahme sind für die Bestellerin kostenfrei zu erbringen; die hierzu erforderlichen Protokolle sind der Bestellerin spätestens bei der Ablieferung der Leistung vorzulegen.

6.3 Sämtliche Produktinformationen, einschließlich Fertigungszeichnungen, Anleitungen, etc., die für den Betrieb, die Weiterverarbeitung, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigt werden, sind der Bestellerin rechtzeitig, unaufgefordert und ohne zusätzliche Berechnung zur Verfügung zu stellen; § 434 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

6.4 Fehlen diese Unterlagen so wird die Rechnung solange nicht fällig bis diese Unterlagen vorgelegt werden.

6.5 Vorbehaltlose Zahlungen stellen weder eine Abnahme noch eine Genehmigung von Liefergegenständen oder einen Verzicht auf Mängelansprüche dar.

7. Produktinformationen

7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Bestellerin alle notwendigen Produktinformationen, insbesondere über die Zusammensetzung, Haltbarkeit, Verarbeitungshinweisen, Sicherheitsinformationen und Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen, Betriebs- und Gebrauchsinformationen etc. bei Ablieferung zu übergeben, einschließlich etwaiger Änderungen derselben; rechtzeitig vor der Lieferung.

7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung gewissenhaft zu prüfen und vor Annahme des Auftrages auf alle Umstände hinzuweisen, die zu Mehrkosten führen können oder die Auftragspezifikationen der Bestellerin – insbesondere auch vor dem Hintergrund des aktuellen Stands der Technik und der Erfahrung des Auftragnehmers - fragwürdig erscheinen lassen.

7.3 Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Auftragnehmer die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Die Bestellerin trägt ihre personellen Prüfkosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Auftragnehmer die sachlichen und personellen Kosten soweit nicht ausdrücklich im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Sind jedoch infolge festgestellter Mängel weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Auftragnehmer hierfür alle sachlichen und personellen Kosten.

8. Versand

8.1 Beim Versand sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten, insbesondere hinsichtlich eventuell bestehender Zoll- und Gefahrvorschriften. Die geltenden Incoterm-Codierungen finden Anwendung.

8.2 Der Auftragnehmer hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine Versandanzeige abzusenden, die den Inhalt der Sendung detailliert wiedergibt.

8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer und die exakte Lieferanschrift des Bestellers anzugeben. Bei Schiffsversand sind zudem der Name der Reederei und des Schiffes in den Versandpapieren mit anzugeben. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so ist er für die dadurch entstehenden Verzögerungen verantwortlich.

8.4 Sendungen, für die die Bestellerin die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach den Versandvorschriften der Bestellerin zu befördern. Auf der transportsicheren äußeren Verpackung und in den Frachtbriefen sowie in den Lieferscheinen sind die von der Bestellerin vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

8.5 Sofern gesetzlich vorgeschrieben, müssen die Begleitdokumente die risikorelevanten Angaben enthalten; dies sind insbesondere die Klassifizierung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und Transport von Gefährlichen Gütern gem. den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen; ggf. ist ein Sicherheitsdatenblatt beizufügen.

8.6 Die Gefahren des Versands trägt der Auftragnehmer gemäß der vereinbarten Incoterms Codierung.

8.7 Sofern Subunternehmer eingesetzt werden, haben diese den Auftragnehmer als ihren Auftraggeber in Schriftwechseln und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.

8.8 Bei Ladeeinheiten über 500 kg ist das Stückgewicht gut sichtbar auf der Ladeinheit kenntlich zu machen.

9. Verpackung

9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verpackung für den erforderlichen Transport der Ware nach Maßgabe der Bestellung sowie der geltenden Vorschriften so vorzunehmen, dass Schäden bei normaler Behandlung der Ware vermieden werden.

9.2 Der Auftragnehmer hat die Verpackung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zurückzunehmen. Soweit die Bestellerin die Verpackung separat vergütet, ist sie berechtigt, Verpackungen, die sich in weiterbrauchbarem Zustand befinden, gegen Erstattung von 75% des berechneten Preises frachtfrei an den Auftragnehmer zurückzugeben.

9.3 Unabhängig davon, ob es sich bei den Verpackungen um Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen handelt, hat der Auftragnehmer die Verpflichtungen nach dem deutschen Verpackungsgesetz einzuhalten. Der Auftragnehmer hat Verpackungen nach Gebrauch auf Wunsch von der Bestellerin kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Rücknahmeort der

Verpackungen, wenn eine Rücknahme von der Bestellerin gewünscht, ist die Verladerrampe der Bestellerin.

10. Ersatzteilversorgung

Der Auftragnehmer wird die Ersatzteilversorgung nach Auslaufen der Bauserie für das Lieferteil für mindestens 10 Jahre sicherstellen. Für diesen Zeitraum werden auch die zur Ersatzteilerfertigung benötigten Mittel und Zeichnungen aufbewahrt. Die Aufbewahrungspflicht erlischt nach Ablauf dieser Frist und schriftlicher Zustimmung durch die Bestellerin.

11. Mängelrüge, Mängelhaftung und Verjährung

11.1 Der Besteller wird eingehende Lieferungen auf Menge, Transportschäden und offensichtliche Sachmängel kontrollieren, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Bestellerin behält sich das Recht vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen.

11.2 Eine Mängelrüge ist in jedem Fall dann noch rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Ablieferungsdatum, bei Teillieferungen zwei Wochen nach Ablieferung jeder Teillieferung, schriftlich mitgeteilt wird - dadurch wird die unbestimmte Frist des § 377 HGB für dieses Geschäftsverhältnis speziell definiert.

11.3 Bei versteckten Mängeln reicht es aus, wenn die Mängelrüge dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Entdeckung mitgeteilt wird. Für die schriftliche Mitteilung reicht eine Telefaxnachricht aus; der Empfänger hat entsprechende Empfangsgeräte bereitzuhalten.

Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere, dass seine Lieferung/Leistung den Anforderungen des Bestellers entspricht.

11.4 Bei mangelhaften Lieferungen und Leistungen kann die Bestellerin die gesetzlichen Rechte ausüben, sie kann insbesondere auch verlangen, dass der Auftragnehmer eine Nacherfüllung kostenlos durchführt.

11.5 Der Auftragnehmer nimmt eine von der Bestellerin gewählte Nacherfüllung unverzüglich vor und ersetzt der Bestellerin neben dem Verzugschaden sämtliche Aufwendungen ersetzt, die der Bestellerin durch die Nacherfüllung entstanden sind.

11.6 In dringenden Fällen, insbesondere wenn die Bestellerin selber durch den Mangel in Verzug zu geraten droht oder wenn der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist, kann die Bestellerin die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme darf auch in Ansehung von Schutzrechten der Auftragnehmerin vorgenommen werden. Eine für die übrige gelieferte Leistung seitens der Auftragnehmerin erteilte Garantie wird durch diese Ersatzvornahme nicht berührt.

11.7 Der Auftragnehmer hat die Haftung für Rechtsmängel zu vermeiden. Wird die Bestellerin von einem Dritten wegen solcher Mängel in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bestellerin auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die der Bestellerin dadurch notwendig erwachsen.

11.8 Von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Produkt- oder Rechtsfehlern und Verzugsschäden stellt der Auftragnehmer die Bestellerin auf erstes Anfordern frei, soweit dieser die Inanspruchnahme zu vertreten hat.

11.9 Der Auftragnehmer hat eine Versicherung zur Abdeckung der vorgenannten Risiken in Höhe von mindestens 5 Mio. EUR abzuschließen.

11.10 Die Ansprüche der Bestellerin bei Werk-, Sach- und Dienstleistungsmängeln verjähren, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich ausdrücklich längere Fristen vorgesehen sind, in 2 Jahren nach Abnahme der Leistung; bei Rechtsmängeln (dingliche Rechte nach § 438 BGB) nach 30 Jahren.

11.11 Bei arglistig verschwiegenen Mängeln gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 10 Jahren.

11.12 Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist für die Neuteile erneut.

12. Qualitätssicherung

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems, z.B. DIN EN ISO 9001 ff oder gleichwertiger Art, und von der Bestellerin vorgegebene bzw. sonst geeignete Qualitätsprüfungen und -kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren zu gewährleisten. Über diese Prüfungen hat er eine Dokumentation zu erstellen und für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

12.2 Die Bestellerin oder eine von der Bestellerin beauftragte Person hat das Recht, einen Nachweis über die vertraglich geschuldete Qualität des Liefergegenstandes sowie das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zu verlangen und sich jederzeit von der Qualität bzw. Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen im Werk des Auftragnehmer oder seiner Unterlieferanten zu überzeugen sowie Abnahmen oder ein Audit im Werk des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten auf Kosten des Auftragnehmer durchzuführen.

12.3 Der Auftragnehmer hat der Bestellerin unaufgefordert Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung seiner Lieferungen oder Leistungen unverzüglich in Form von Ziffer 2.3 anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bestellerin.

12.4 Die dem Auftragnehmer bekanntgegebenen Qualitätssicherungsleitlinien der Bestellerin bzw. die mit dem Auftragnehmer getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen sind Bestandteil des Vertrages.

13. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Konfliktmineralien

13.1 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den auf dem Gelände der Bestellerin oder an dem ihm bekannten sonstigen Erfüllungsort geltenden Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie sonstige sicherheitstechnischen/-relevanten Regeln genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden. Hierzu wird der Auftragnehmer ein Managementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 14001 oder gleichwertiger Art einrichten und weiterentwickeln. Die Bestellerin hat das Recht, gegebenenfalls einen Nachweis über das vom Auftragnehmer betriebene Managementsystem zu verlangen, sowie ein Audit im Unternehmen des Auftragnehmer durchzuführen.

13.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Die Bestellerin ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für einen vom Auftragnehmer gelieferten Liefergegenstand einzuholen.

Der Auftragnehmer sichert weiterhin zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die Stoffe enthalten gemäß der Anlagen 1 bis 9 der REACH-Verordnung, dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen, der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) und der RoHS-Richtlinie (2002/95/EG) für Produkte gemäß ihres Anwendungsbereiches. Alle genannten Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die auf der Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC-Liste) gemäß REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die Liefergegenstände dürfen außerdem kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten. Sollten Stoffe in den

Liefergegenständen enthalten sein, so ist dies der Bestellerin schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes, der Identifikationsnummer (z.B. CAS-Nr.) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt mitzuteilen. Die Lieferung dieser Liefergegenstände bedarf einer gesonderten Freigabe durch die Bestellerin.

13.3 Der Auftragsnehmer verpflichtet sich, durch angemessene Maßnahmen in seiner Organisation und bezogen auf die eigene Lieferkette darauf hinzuwirken, dass sogenannte Konfliktmineralien im Sinne der Sektionen 1502 und 1504 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Act (insbesondere aus der Demokratischen Republik Kongo und deren Nachbarstaaten stammendes Columbit-Tantalit (Coltan), Zinn, Wolframit und Gold sowie deren Derivate) in den an die Bestellerin zu liefernden Produkten nicht enthalten sind.

13.4 Der Auftragsnehmer ist verpflichtet, der Bestellerin von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Auftragsnehmer freizustellen bzw. der Bestellerin für Schäden zu entschädigen, die ihm aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Auftragsnehmer entstehen oder mit ihr zusammenhängen. Der Auftragsnehmer hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und die Bestellerin auf eventuelle Produktbehandlungs-, -lagerungs und -entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

14. Inverkehrbringen von Produkten und Produkthaftung

14.1 Der Auftragsnehmer verpflichtet sich, die an seinem Sitz und am Erfüllungsort anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten.

14.2 Bei der Lieferung von Produkten, die dem Anwendungsbereich einer Binnenmarktrichtlinie der Europäischen Union für das erstmalige Inverkehrbringen unterfallen, wie z.B. EG-Maschinenrichtlinie, Druckgeräterichtlinie, EMV-Richtlinie usw., verpflichtet sich der Auftragsnehmer zur Einhaltung der dort maßgeblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen und Verfahren sowie zur Ausstellung der darin vorgesehenen Dokumente. Bei unvollständigen Maschinen im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie Nr. 2006/42/EG hat der Auftragsnehmer der Bestellerin eine Einbauerklärung nach Anhang II B der EG-Maschinenrichtlinie in der von der Bestellerin geforderten Form (erweiterte Einbauerklärung) sowie zusätzlich eine Betriebsanleitung nach Anhang I Ziffer 1.7.4. der EG-Maschinenrichtlinie auszuhändigen. Auf Verlangen und nach Wahl der Bestellerin hat der Auftragsnehmer die von ihm erstellte Risikobeurteilung an die Bestellerin auszuhändigen bzw. Einblick in diese zu gewähren.

14.3 Soweit der Auftragsnehmer für einen Schaden außerhalb der gelieferten Ware verantwortlich ist und die Bestellerin aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Auftragsnehmer verpflichtet, der Bestellerin insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache des Schadens im Verantwortungsbereich des Auftragsnehmer gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung ist der Auftragsnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen der Bestellerin zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Bestellerin durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird die Bestellerin den Auftragsnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten bzw. mit ihm abstimmen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche aus Produkthaftung.

15. Versicherungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat sich gegen Haftpflichtschäden unter Zugrundelegung branchenüblicher Konditionen, mit mindestens von 2 Mio. EUR pro Schadensereignis zu versichern. Der Auftragnehmer muss der Bestellerin dies auf Verlangen

unverzüglich nachweisen; geringere Deckungssummen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

16. Haftungsbegrenzung der Bestellerin

16.1 Die Organe und gesetzlichen Vertreter sowie die Mitarbeiter der Bestellerin haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist.

16.2 Die Haftung der Bestellerin ist auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt und beträgt maximal Euro 100.000,00 EUR.

16.3 Die zuvor unter dieser Ziffer 1 und 2 definierten Grenzen gelten selbstverständlich nicht, soweit die Bestellerin oder deren Organe oder gesetzlichen Vertreter bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen gesetzlich zwingend haften.

17. Verrechnungsvorbehalt, Abtretungen und Aufrechnungen

17.1 Forderungen, die die Bestellerin und die mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer erwerben, können mit Forderungen der Bestellerin gegen die Auftragnehmerin und ihrer Nachfolgeunternehmen verrechnet werden; entsprechend können auch Zurückbehaltungsrechte und Einreden durch die Bestellerin ausgeübt werden.

17.2 Die Bestellerin kann bei mehreren aufzurechnenden Forderungen die zu verrechnenden Forderungen frei auswählen und bestimmen.

17.3 Zu einer Aufrechnung ist der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Soweit dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, darf der Auftragnehmer dieses nur hinsichtlich solcher Forderungen geltend machen, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

17.4 Abtretungen des Auftragnehmers außerhalb des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Bestellerin.

18. Warenursprung und Exportkontrolle

18.1 Auf Anforderung der Bestellerin ist der Auftragsnehmer zur Abgabe eines Ursprungsnachweises verpflichtet, welcher den zum Tag der Ausstellung gültigen rechtlichen Erfordernissen entspricht. Er stellt diese der Bestellerin kostenfrei zur Verfügung. Werden Langzeitlieferantenerklärungen verwendet, hat der Auftragsnehmer Veränderungen der Ursprungsbezeichnung der Bestellerin mit der Annahme der Bestellung unaufgefordert mitzuteilen. Das tatsächliche Ursprungsland ist in jedem Fall in den Geschäftspapieren zu benennen, auch wenn keine Präferenzberechtigung vorliegt.

18.2 Der Auftragsnehmer ist verpflichtet, die Bestellerin über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen, US-amerikanischen und anderen anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant, sofern nicht bereits in seinem Angebot enthalten, bei der Auftragsbestätigung und auf jeder Rechnung bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an: die statistische Warennummer, die AL-Nr. (Ausfuhrlistennummer) der EG-Dual-Use-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung oder Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung) und die ECCN (Export Control Classification Number) nach US-Exportrecht.

18.3 Auf Anforderung der Bestellerin ist der Auftragsnehmer verpflichtet, der Bestellerin alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, sowie die Bestellerin unverzüglich über alle Änderungen der zuvor in diesen Ziffern 1 und 2 genannten Daten schriftlich zu informieren.

Im Falle der Unterlassung oder der fehlerhaften Mitteilung vorstehender Angaben ist die Bestellerin unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

18.4 In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der jeweils geltenden Fassung ("EU-Verordnung 833/2014") erklärt und steht der Lieferant dafür ein, dass die in Anhang XVII der EU-Verordnung 833/2014 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse, die der Auftragsnehmer an die Bestellerin oder eines seiner verbundenen Unternehmen verkauft oder liefert, keine Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Russland enthalten, die in Anhang XVII der EU-Verordnung 833/2014 aufgeführt sind.

19. Urheber- und Patentrechte, Planungsunterlagen, Material

19.1 Vom Auftragnehmer nach Angaben oder unter Mitwirkung der Bestellerin angefertigte Zeichnungen, Entwürfe, Spezialwerkzeuge, etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in das Eigentum der Bestellerin über und sind auf Verlangen herauszugeben.

19.2 Der Auftragnehmer überlässt der Bestellerin exklusiv die unbeschränkte und unbefristete Nutzung an dem Auftragsergebnis, unabhängig von der Dauer und dem Umfang der Zusammenarbeit. Alle übertragbaren urheber- und patentrechtlichen Nutzungsrechte der unter diesen Vertrag fallenden Leistungen gehen ohne Einschränkung auf die Bestellerin über.

19.3 Werkzeuge, Zeichnungen, Muster und Schablonen, die dem Auftragnehmer von Bestellerseite überlassen worden sind, dürfen ausschließlich für Aufträge der Bestellerin verwendet werden und müssen nach Erfüllung des Auftrages unverzüglich zurückgegeben werden. Der Auftragnehmer wird alle für die Bestellerin erarbeiteten Entwürfe und auch deren Vorstufen nicht für andere Auftraggeber verwenden - auch nicht in abgeänderter Form. Ein Zurückbehaltungsrecht daran besteht nicht.

19.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Verwendung der von ihm erbrachten Leistungen nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

19.5 Von etwaigen Ansprüchen aus entgegenstehenden Rechten Dritter, die wegen der vertragsmäßigen Verwertung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen gegenüber der Bestellerin geltend gemacht werden, stellt der Auftragnehmer die Bestellerin frei.

19.6 Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Genehmigung durch die Bestellerin Dienste und Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, wird er sich die ausschließlichen Verwendungsrechte in dem festgelegten Umfang nachweisbar überlassen lassen.

19.7 Der Auftragnehmer verzichtet auf eine Benennung in oder an den Produkten der Bestellerin und wird von ihm in die Erbringung seiner Leistungen eingeschaltete Dritte veranlassen, ebenfalls auf deren Benennung zu verzichten. Hier kann im Einzelfall eine ausdrückliche andere Vereinbarung getroffen werden.

19.8 Die gesetzlichen Regressansprüche der Bestellerin innerhalb einer Lieferkette („Lieferantenregress“) stehen der Bestellerin neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Bestellerin ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die sie ihrem eigenen Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) der Bestellerin wird hierdurch nicht eingeschränkt.

20. Eigentumsvorbehalt, Modelle und Werkzeuge

20.1 Eigentumsvorbehaltsrechte des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Dies betrifft sowohl den einfachen als auch den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

20.2 Sofern die Bestellerin Stoffe, Teile, Behälter usw. dem Auftragsnehmer zur Verfügung stellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung dieser Teile erfolgen

für die Bestellerin. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Bestellerin gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Bestellerin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der Bestellerin zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

20.3 Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten der Bestellerin vom Auftragsnehmer angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum der Bestellerin über. Sie sind vom Auftragsnehmer sorgfältig zu behandeln, ausschließlich für die Herstellung der bestellten Waren einzusetzen, als Eigentum der Bestellerin zu kennzeichnen und – soweit möglich – getrennt von den anderen Produkten des Auftragsnehmers zu lagern sowie gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Auftragsnehmers zu versichern. Der Auftragsnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Ein Weiterverkauf der mit diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Bestellerin nicht gestattet.

20.4 Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Skizzen, sowie sonstiges Knowhow der Bestellerin, die die Bestellerin dem Auftragsnehmer zur Anfertigung der bestellten Lieferung und/oder Leistung gleich in welcher Form überlässt, bleiben Eigentum der Bestellerin. Sie sind Betriebsgeheimnisse der Bestellerin und sind vertraulich zu behandeln. Der Auftragsnehmer verpflichtet sich, sie sorgfältig zu behandeln, sie nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die sie für die Ausführung des Vertrages benötigen und die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sie nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, Kopien nur für den Zweck der Durchführung der Bestellung anzufertigen und nach Durchführung der Lieferung/Leistung alle Unterlagen einschließlich der Kopien der Bestellerin zurückzusenden oder nach Wahl der Bestellerin zu vernichten.

21. Datenschutz

Die Bestellerin ist berechtigt, personenbezogene Daten des Lieferanten zu erheben, zu speichern, zu nutzen oder (d.h. an Geschäftspartner, Behörden, Banken, Versicherungen, externe Berater, Dienstleistungsunternehmen) zu übermitteln, sofern dies zur Durchführung des Rechtsgeschäfts erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Die Aufbewahrung von solchen personenbezogenen Daten erfolgt solange dies zur Erfüllung des Rechtsgeschäfts erforderlich ist, Rechtsansprüche aufgrund des Rechtsgeschäfts geltend gemacht werden können, für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen und solange behördliche Verfahren anhängig sind, in denen die Daten benötigt werden (können). Soweit die Verarbeitung von Daten auf der Einwilligung der jeweiligen betroffenen Person beruht, kann diese jederzeit widerrufen werden. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie deren Verarbeitungs- und Verwendungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an die Bestellerin zu richten und werden im Rahmen nationaler Gesetze wahrgenommen.

22. Referenzliste, Werbung

Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftverkehrs zu Referenz- und Werbezwecken ist nicht gestattet. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsbeziehung zu diesem werben oder sie als Referenz verwenden.

23. Geheimhaltung

23.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich - sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden - für den Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Vertragsschluss alle im

Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen Informationen und Erfahrungen, welche er von der Bestellerin erhalten hat, geheim zu halten.

23.2 Alle Unterlagen, die dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefergegenstandes von der Bestellerin überlassen werden, ebenso die vom Auftragnehmer nach deren besonderen Angaben angefertigten Entwürfe, Skizzen etc., dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Bei grafischen Entwürfen oder Reinzeichnungen gleich welcher Art ist die Bestellerin nicht verpflichtet, die Namens- Marken- oder Bildsignatur des Auftragnehmers oder Grafikers oder ähnliche Herkunftskennzeichen in Reproduktion zu bringen.

23.3 Die Originale und Planungsunterlagen des Auftragnehmers werden nach ordnungsgemäßer Bezahlung Eigentum des Bestellers mit allen Rechten der Nutzung.

24. Vertragsstrafen

24.1 Bei Verstößen gegen die in den Ziffern 4 bis 8, und 22 definierten Obliegenheiten leistet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 3% der endgültigen Nettoauftragssumme, die abhängig von nachträglichen Veränderungen des Auftragsumfangs ist, an die Bestellerin.

24.2 Bei Verstößen gegen die in den Ziffern 11, 15, 19, 23 definierten Obliegenheiten leistet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe 5% der endgültigen Nettoauftragssumme, die abhängig von nachträglichen Veränderungen des Auftragsumfangs ist, an die Bestellerin.

24.3 Bei kumulierenden Vertragsstrafen ist für die Obergrenze der Gesamtstrafe immer ein Betrag von 5% der endgültigen Nettoauftragssumme als Gesamthöchstgrenze maßgebend.

24.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe jeweils gerichtlich überprüfen zu lassen.

24.5 Es wird klargestellt, dass nicht identische Schadensersatzansprüche nach § 340 BGB selbstverständlich weiter neben den Vertragsstrafen geltend gemacht werden können; eine Anrechnung der Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche kommt nur bei einer nachgewiesenen Identität des Gläubigerinteresses in Betracht.

25. Rücktritts- und Kündigungsrechte

25.1 Die Bestellerin kann jederzeit den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen kündigen, ohne dass es hierfür eines Grundes bedarf.

Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall der Preis für die bis zum Datum der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen gegen entsprechenden Nachweis zu, wobei ersparte Aufwendungen in Abzug gebracht werden müssen.

25.2 Die Bestellerin ist über die gesetzlichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte hinaus zum Rücktritt bzw. Kündigung vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder eintreten droht und hierdurch die Liefer- und Leistungsverpflichtung gefährdet ist. Dies gilt insbesondere auch für einen Insolvenzantrag. Die Bestellerin ist weiter zum Rücktritt bzw. zur Kündigung vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer unter den beherrschenden Einfluss eines Wettbewerbers der Bestellerin gerät.

25.3 Das gesetzliche Recht der Parteien zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch ein Fall, dass der Auftragnehmer, ein Organmitglied, ein Mitarbeiter oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers oder eine Person, derer sich der Auftragnehmer zur Vermarktung seiner Produkte bedient, gegen die Vorgaben in Ziffer 26.1, den „Verhaltenskodex für Lieferanten“ oder die in Ziffer 26.3 genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben verstoßen hat oder ein entsprechender, durch Tatsachen erhärteter Verdacht

besteht, es sei denn, der Verstoß ist unwesentlich und wird vom Auftragnehmer sofort und dauerhaft abgestellt.

26. Unternehmerische Verantwortung

26.1 Der Auftragnehmer bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter eingehalten, sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden. Der Auftragnehmer bestätigt zudem mit Annahme der Bestellung, sich auf keinerlei Form von Bestechung und Korruption einzulassen, noch diese zu tolerieren. Die Bestellerin weist in diesem Zusammenhang auf ihren „Verhaltenskodex für Lieferanten“ hin, der bei der Bestellerin angefordert und eingesehen werden kann. Die Bestellerin erwartet vom Auftragnehmer, dass dieser sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Regeln und Prinzipien bekennt und ihre Beachtung unterstützt.

26.2 Der Auftragnehmer sichert insbesondere zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, die in Deutschland und der EU geltenden exportrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Auf Verlangen des Bestellers weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant den Besteller von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die der Bestellerin in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

26.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der folgenden menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben:

- Verbot der Kinderarbeit betreffend Einhaltung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 138 sowie betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemäß Art. 3 ILO-Übereinkommen Nr. 182;
- Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 29;
- Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte;
- Einhaltung der geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes gemäß Recht am Beschäftigungsort;
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit;
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung aufgrund von nationaler, ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion, Weltanschauung, sofern dies nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist;
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns;
- Verbot der Umweltverschmutzung betreffend Boden, Gewässer, Luft, schädlicher Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauchs;
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung sowie des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung der Lebensgrundlage einer Person sichert;
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, welche hierbei Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung anwenden, dabei Leib oder Leben verletzen, oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit missachten;

- Verbot eines über die vorgenannten Verletzungshandlungen hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit offensichtlich ist;
- Verbot der Herstellung und Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie der Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens (Art. 4 Abs. 1 und Anlage A Teil I, Art. 5 Abs. 2 und Anlage B Teil I, Art. 11 Abs. 3);
- Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien sowie der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen der anwendbaren Rechtsordnung gemäß Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (23.05.2001, 06.05.2005) und EU-Verordnung über persistente organische Schadstoffe 2021/277 (Art. 3 Abs. 1a und Anlage A, Art. 6 Abs. 1d (i), (ii));
- Folgende Verbote nach dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (22.03.1989 und 06.05.2014): Verbot der Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle gemäß Art. 1 Abs. 1, 2 des) nach Art. 4 Abs. 1b, 1c, Abs. 5, Abs. 8 S.1, Art. 4A, und Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006; Verbot der Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Art. 4 Abs. 5).

Für den Fall, dass sich die menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben für die Bestellerin ändern, wird der Auftragsnehmer einer Anpassung dieser Ziffer 3, die die Änderung der menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben umsetzt, zustimmen. Die Bestellerin wird die Änderungen der menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben jeweils unverzüglich in Schrift- oder Textform dem Auftragsnehmer mitteilen.

Der Auftragsnehmer wird gegenüber den eigenen Unterlieferanten und darüber hinaus entlang der ganzen eigenen Lieferkette die in dieser Ziffer 3 genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben in angemessener Weise adressieren und insbesondere deren Einhaltung durch die eigenen Unterlieferanten bzw. im Falle bestehender Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten deren Beendigung im Wege geeigneter vertraglicher Regelungen sicherstellen. Dies umfasst im Rahmen des rechtlich Möglichen und des Zumutbaren auch die ernsthafte Bemühung um die Aufnahme einer Vereinbarung, die die Weitergabe dieser Verpflichtung durch die unmittelbaren Lieferanten des Auftragsnehmer gegenüber den eigenen Lieferanten sicherstellt.

Der Auftragsnehmer verpflichtet sich ferner zur sorgfältigen Auswahl seiner Lieferanten insbesondere im Hinblick auf die menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben gemäß dieser Ziffer 3 und wird Hinweisen auf Verstöße gegen die menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben angemessen nachgehen und diese bei der Auswahl der Lieferanten berücksichtigen.

26.4 Die Bestellerin hat das Recht, durch Kontrollen beim Lieferanten vor Ort die Einhaltung der in dieser Ziffer 3 genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben zu überprüfen (Audit-Recht). Das Audit-Recht kann die Bestellerin durch eigene Mitarbeiter, durch einen durch die Bestellerin beauftragten fremden Dritten (z.B. einen Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer) oder durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs- oder Audit-Systeme ausüben. Die Bestellerin wird die Ausübung des Audit-Rechts dem Lieferanten gegenüber grundsätzlich mit angemessener Frist ankündigen, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor oder die Ankündigung würde die Effektivität des Audits gefährden, erheblich mindern oder beseitigen. Die Ausübung des Audit-Rechts erfolgt grundsätzlich zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des

Auftragsnehmers. Der Auftragsnehmer verpflichtet sich, von der Bestellerin verlangte Dokumente, Unterlagen, Namen von Unterlieferanten innerhalb der Lieferkette und soweit bekannt („Lieferkettendokumentation“) zur Einsichtnahme durch die Bestellerin für einen angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch für [zehn] Arbeitstage, („Audit-Zeitraum“) bereitzustellen. Auf Anforderung der Bestellerin wird der Auftragsnehmer auf eigene Kosten die Lieferkettendokumentation auch in einem geeigneten, den aktuellen IT-Sicherheitsstandards entsprechenden Online-Datenraum für den Audit-Zeitraum zur Verfügung stellen und der Bestellerin Zugriff von den eigenen Geschäftsräumen aus gewähren. Außerdem wird der Auftragsnehmer der Bestellerin Zugang zu seinen Mitarbeitern und Organmitgliedern gewähren, z.B. um die Durchführung von Interviews zu ermöglichen, die der Wahrnehmung des Audit-Rechts dienen. Vorgaben des Datenschutzes sind bei Ausübung des Audit-Rechts durch die Bestellerin einzuhalten, die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen, soweit dies nicht der Erfüllung gesetzlicher Pflichten durch die Bestellerin entgegensteht.

26.5 Der Auftragsnehmer wird auf Verlangen der Bestellerin Schulungen und Weiterbildungen durch die Bestellerin zur gemäß diesem Vertrag geschuldeten Einhaltung der in dieser Ziffer 3 genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben unterstützen und ermöglichen, die eigenen relevanten Mitarbeiter benennen und deren Teilnahme an den Schulungen und Weiterbildungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sicherstellen. Die Details der Organisation und Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen gemäß dieser Ziffer 5 werden die Bestellerin und der Auftragsnehmer im Einzelfall in gegenseitigem Einvernehmen festlegen. Dabei werden die Interessen des Auftragsnehmers im Hinblick auf die Art und Dauer der Schulungen, ihre Häufigkeit und den Kreis der Teilnehmer angemessen berücksichtigt, damit eine übermäßige Belastung des Auftragsnehmers vermieden wird. Die Schulungen können sowohl als e-Learning, im Online-Format oder im Rahmen einer Präsenzveranstaltung erfolgen.

27. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

27.1 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des Haager Kaufrechts (EKG/EAG) und des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

27.2 Als Gerichtsstand unter Kaufleuten gilt Bochum als vereinbart, nach Wahl der Bestellerin jedoch auch der Sitz des Auftragnehmers.

27.3 Personen, die zur Ausführung des Vertrages Arbeiten auf dem Gelände der Bestellerin oder der mit der Bestellerin verbundenen Unternehmen ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter der Bestellerin oder deren Erfüllungshilfen verursacht wurden.

27.4 Forderungsabtretungen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Bestellerin sind ausgeschlossen.

27.5 Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen den Parteien nur zu, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

27.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden eine Regelung vereinbaren, welche den Interessen beider Seiten Rechnung trägt.